

Satzung

Tennis-Club 77 Riedstadt e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der am 24. Mai 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club 77 Riedstadt e.V. und hat seinen Sitz in Riedstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. 579 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Der TC 77 Riedstadt hat sich die Pflege des Tennissportes zum Ziel gesetzt. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können Hilfskräfte (z.B. Platzwart) beschäftigt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können angemessene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn diese vorher festgelegt werden und Sie im Auftrag und für den Verein tätig werden.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied des Hessischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a.) aktive Mitglieder
 - b.) passive Mitglieder.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben (§2) des Vereins zu unterstützen.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Tennissport zu beteiligen. Passive Mitglieder können auf Antrag aktive Mitglieder werden, müssen dann aber die jeweilige Aufnahmegebühr und Beiträge nachträglich entrichten. Bei Reaktivierung eines passiven Mitglieds entfällt die Aufnahmegebühr.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand kann dazu für langjährige Mitglieder eine Ehrensatzung erlassen.
5. Gastspieler können gegen Entrichtung eines Gastspielbeitrages nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zugelassen werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben.
5. Bei Aufnahme als aktives Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
3. Die Fälligkeit der Zahlungen bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie haben bargeldlos zu erfolgen.

§ 8: Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. (§14)
2. Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Spiel- und Platzordnung zu benutzen. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Berechtigung zur Platzbenutzung von der vorherigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden.
3. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine beitragsfreie ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm zur Durchführung des Spielbetriebes beauftragten Personen Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Die gesamten Tennisanlage und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10: Strafen

1. Dem Vorstand steht das Recht zu, Strafen zu verhängen.

2. Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Verwarnungen
- b) Spielsperren
- c) Ausschluss

a) Verwarnungen können bei der Verletzung der in § 9 festgelegten Pflichten ausgesprochen werden. Zum Ausspruch einer Verwarnung ist ausschließlich der Vorstand berechtigt.

b) Spielsperren beinhalten das Verbot, am Turnierbetrieb und allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen. Sie kommen nur als Maßnahme bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 9 festgelegten Pflichten in Betracht.

Vor der Verhängung einer Spielsperre ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

c) Der Ausschluss ist zulässig bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Mitglieder die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragsforderung wird dadurch nicht hinfällig.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch den Ältestenrat.

§ 11: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss (§ 10)

Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vorher gemeldet werden.

§ 12: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (§ 13)
- 2. Der Vorstand (§ 14)
- 3. Der Ältestenrat (§ 15).

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich in der Presse unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 2 a) Kann aufgrund von höherer Gewalt (typischerweise als Höhere Gewalt gelten dabei Ereignisse wie Naturkatastrophen, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen, Epidemien, Kriege und politische Unruhen) keine Mitgliederversammlung und somit auch keine Neuwahl stattfinden bleibt der alte Vorstand solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben bzw. auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich.
4. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zugeben hat.
6. Für eine Satzungsänderung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die nächstfolgende Versammlung ist berechtigt, mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Dies muss bei der Einladung zu dieser Sitzung mitgeteilt werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
8. Über alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a. dem 1. Vorsitzenden | b. dem 2. Vorsitzenden |
| c. dem Kassenwart | d. dem Schriftführer |
| e. dem Sportwart | f. dem Jugendwart |

Zusätzlich können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden. Der Gesamtvorstand legt die Zuständigkeit für die weiteren Vorstandsmitglieder fest.

Vertretungsberechtigt nach außen sind:

der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit dem Kassenswart oder dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann das freie Amt von einem anderen Vorstandsmitglied auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit übernommen werden.

Scheiden mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 15: Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Angehörigen des Ältestenrates sollten über 40 Jahre alt sein. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

§ 16: Kassenprüfung

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17: Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die vom Vorstand bestellten Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 18: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Riedstadt mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 19: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Groß-Gerau in Kraft.

Riedstadt, den 24. Mai 1977

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau Nr. 579 am 20. 10.1977

Satzungsänderungen wurden berücksichtigt.

04.02.2022